

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Düsseldorf, Samstag den 21. März

1908.

Inhalt: Stück 10 des Reichsgesetzblatts, Stück 5 der Gesetzsammlung 125, Vernehmung als Zeuge u. Sachverständiger in Invalitätsangelegenheiten 125, Fahrbeschränkungen aus Anlaß des Baues der Rheinbrücke bei Köln 125, Fleischeinfuhr aus Holland 126, Tarifnachtrag für die Rheinbrücken Duisburg-Ruhrort-Homburg 126, Achtuhrabendenschluß in Remscheid 126, Namensänderungen 127, Hauskollekte 127, Zwangsinnung 127, Privatkrankenanstalt des Dr. med. Eberth-Oberfeld 127, Pfarrstellenerrichtung in Kray 127, Verlorene Wandergewerbescheine 127, Marktdurchschnittspreise für Februar 128, Ferienkolonien 130, Unterhaltung der Deichanlagen der Stadt Duisburg 134, Konsuln 136, Spreng- u. Schießübungen auf der Weser u. Jade 136, 137, Berggewerbegerichtsbeisitzer 137, Ärzte als Sachverständige des Schiedsgerichts 137, Personalien 137.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

314. Das zu Berlin am 9. März 1908 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3423. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

315. Das zu Berlin am 13. März 1908 ausgegebene 5. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10867. Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Etlville, Rüdeshheim, Kunkel und Usingen. Vom 4. März 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

316. Hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. November 1904 ist folgende Ziffer 18a einzuschalten:

„Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine an-

gehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozessordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Ver sicherungsanstalt.“

Sie wollen diese Bestimmung durch das Regierungsamtsblatt veröffentlichen und je einen Abdruck den unteren Verwaltungsbehörden aushändigen. Die erforderliche Zahl Überexemplare ist beigefügt.

Berlin W. 66, den 5. März 1908. J.-N. III 2072.
Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe:
Delbrück.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

317. **Bekanntmachung**
für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß beim Bau der südlichen Rheinbrücke bei Köln in Stromstation km 183,7 und der nördlichen, an die Stelle der bestehenden festen Brücke tretenden Rheinbrücke in Stromstation km 186,46 vom 1. März ds. Jrs. ab Teile des Stromes für die Schifffahrt und Flößerei durch Gerüstbauten werden gesperrt werden. Für die Schifffahrt und Flößerei wird in der Mittelloffnung der Südbrücke vorläufig eine Durchfahrtsöffnung von 90 m Lichtweite verbleiben. Der gesamte Tal- und Berg-

verkehr hat den Weg durch diese Öffnung zu nehmen. Bei der Nordbrücke hat die Talschiffahrt die dritte (vom linken nach dem rechten Ufer gezählt), im Dichten 70 m weite Stromöffnung der alten Brücke, die Bergschiffahrt die zweite, 60 m weite Brückenöffnung zu benutzen. Bei der Schiffbrücke werden für die Dauer des Brückenbaues die Ausfahrjochs von dem linken Ufer nach der Strommitte hin verlegt.

Für die Dauer des Brückenbaues ordne ich auf Grund von § 4 Ziffer 8 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung das Folgende an:

1. Jedes ohne eigene Triebkraft mit dem Strom treibende Schiff hat sich von einem der Schleppdampfer der Eisenbahn-Bauverwaltung, die bei Rodenkirchen Stromstation km 181,1 sich aufhalten, durch die beiden Brückenbaustellen und die Schiffbrücke schleppen zu lassen. Ist ein solcher Dampfer ausnahmsweise nicht zur Stelle, so haben die Schiffe an dem bezeichneten Platz solange beizulegen, bis ein Schleppdampfer herbeikommt.

2. Falls der Schleppdampfer eines zu Tal kommenden Schleppzuges zur gesicherten Durchführung des Schleppzuges durch die Brückenbaustellen nicht genügend stark ist, so hat er einen Schleppdampfer der Eisenbahn-Bauverwaltung anzunehmen.

3. Jedes Floß muß bei der Durchfahrt der Brückenbaustellen und der Schiffbrücke vorn mit einem Schleppdampfer und hinten mit einem Bugstierdampfer versehen sein. Falls das Floß kein zur gesicherten Durchfahrt durch die Brücken genügend starkes Schleppboot besitzt, so hat es ein von der Eisenbahn-Bauverwaltung zu stellendes Schleppboot anzunehmen. Der Bugstierdampfer wird in jedem Falle von der Eisenbahn-Bauverwaltung gestellt. Die Annahme hat auf der Strecke von Ensen, km 178, bis Rodenkirchen, km 181,1, zu erfolgen.

4. Bei Nacht wird die Durchfahrtsöffnung in den Gerüsten der Südbrücke durch je zwei, an den beiden Seiten der Öffnung angebrachte Laternen mit rotem Licht, die eine über der andern, bezeichnet, die Durchfahrtsöffnungen der festen Brücke durch je eine, in der Mitte der Durchfahrtsöffnungen und auf der dem sich nähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite angebrachte Laternen mit rotem Licht. Bei Tage werden die Durchfahrtsöffnungen der Südbrücke durch an den beiden Seiten angebrachte rot und weiße Flaggen, die Durchfahrtsöffnungen in der festen Brücke durch die in der Mitte der Öffnungen angebrachte rot und weiße Flaggen bezeichnet werden.

Bei Ensen, km 178, wird von der Eisenbahn-Bauverwaltung ein Wahrschauer (in einem Motor- oder Dampfboot) aufgestellt, der die durchfahrenden Flöße und Schiffe entsprechend benachrichtigt. Der Wahrschauer zeigt durch Schwenken einer blauweißen Flagge an, daß das Fahrwasser an der südlichen Brückenbaustelle für die Talschiffahrt gesperrt ist. Die Talschiffe und Flöße haben daraufhin mindestens 2 Kilometer oberhalb der südlichen Brückenbaustelle vor Anker zu gehen. Das Schwenken einer roten Flagge durch die Wahrschau gibt an, daß die Talschiffahrt frei ist. Die Berg-

schiffahrt erhält die entsprechenden Zeichen an der südlichen Brückenbaustelle selbst. Eine blauweiße Flagge hier zeigt an, daß die Bergschiffahrt gesperrt, eine weiße, daß sie frei ist.

5. Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang dürfen, soweit nicht die volle Maschinenkraft zur sicheren Steuerung notwendig ist, die Brückenbaustellen nur mit verminderter Kraft durchfahren.

6. Schleppzüge, die in gleicher Richtung fahren, ist das Überholen in der Stromstrecke von Ensen, km 178 bis unterhalb der Nordbrücke, bei km 187 verboten.

7. Solange nur eine Öffnung für die Durchfahrt frei ist, dürfen Schleppzüge und Flöße sich an den Baustellen nicht begegnen. Wenn zu gleicher Zeit sowohl zu Tal als zu Berg sich Schiffe oder Flöße der Durchfahrtsöffnung nähern, muß das Bergschiff so lange und unterhalb der Öffnung warten, bis das Talschiff oder Floß durchgefahren sind.

Talschleppzüge haben, falls die Durchfahrt der Schiffbrücke nicht frei ist, möglichst nahe unterhalb der Südbrücke nach dem linken Ufer zu aufzudrehen, anstatt wie jetzt zwischen Rheinauhafen und Schnellert nach dem rechten Ufer zu.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 7. März 1908. St. B. b. f. 1707.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

J. A.: Dr. M o m m.

318. Im IV. Vierteljahr des Kalenderjahres 1907 sind aus Holland an frischem Fleisch eingeführt worden: 336771,50 kg Rindfleisch, 25061,00 kg Kalbfleisch, 4755,50 kg Schweinefleisch, 271,50 kg Hammelfleisch.

Bestimmungsorte des Fleisches waren: Düsseldorf, Emmerich, Eberfeld, Crefeld, Ruhrort, Wesel, Dinslaken, Köln, M.-Glabbech, Oberhausen, Mülheim-Ruhr und Iffeldburg.

Düsseldorf, den 10. März 1908. I. P. 920.

Der Regierungs-Präsident.

319.

Nachtrag

zum Tarif für die Rheinbrücken Duisburg-Ruhrort und Homberg.

Abschnitt I b des Tarifes erhält folgenden Zusatz:

„Ferner werden Monatskarten zum Preise von 5 Mark ausgegeben. Sie sollen auf den Namen lauten, nicht übertragbar sein und zu beliebigem Überschreiten der Brücke mit Ausnahme an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen berechtigen.“

Vorstehender Tarifnachtrag, der die Genehmigung der beteiligten Behörden gefunden hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 14. März 1908. I. E. 1098.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: K o e n i g s.

320. Von Inhabern der offenen Verkaufsstellen, mit Ausnahme derjenigen der Spezial-Zigarrenhändler, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Kolonialwaren und sonstigen Lebensmittelhändler, in Remscheid ist der Antrag gestellt worden, den Aukturladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139 o,

Abſatz 2, Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung freigegebenen Tage einzuführen.

Zur Feſtſtellung der nach § 139 f. Gew.-O. erforderlichen Zahl von zweidritteln der beteiligten Geſchäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902 betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38) den Herrn Oberbürgermeister in Remscheid zum Kommiſſar beſtellt.

Düsseldorf, den 7. März 1908. I. F. 1367.

Der Regierungs-Präsident.

321. Auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Hildegard Rademacher geb. am 26. Juli 1905 zu Cronenberg die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Rademacher fortan den Namen Koch zu führen.

Düsseldorf, den 12. März 1908. I Ca. 1359.

Der Regierungs-Präsident.

322. Auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Gottfried Kleinewefers in Hamburg, geboren am 17. August 1881 zu Crefeld die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Gottfried fortan die Vornamen Gottfried Friß zu führen.

Düsseldorf, den 12. März 1908. I Ca. 1987.

Der Regierungs-Präsident.

323. Auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Josef Anton Boltmer in Barmen, geboren am 8. Januar 1902 in Barmen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Josef Anton fortan die Vornamen Josef Anton Runo zu führen.

Düsseldorf, den 11. März 1908. I. Ca. 1710.

Der Regierungs-Präsident.

324. Auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Friederike Louise Maria Proß in Elberfeld, geboren am 11. Januar 1902 zu Mühlhausen (Waldeck) die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Friederike Louise Maria fortan die Vornamen Anne-Diese Friederike Louise Maria zu führen.

Düsseldorf, den 13. März 1908. I Ca. 1329.

Der Regierungs-Präsident.

325. Auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Plagarbeiter August Hermann, genannt Johann Frützel in Duisburg, geboren am 30. September 1878 zu Duisburg die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen August Hermann fortan die Vornamen August Hermann Johann zu führen.

Düsseldorf, den 13. März 1908. I Ca. 1990.

Der Regierungs-Präsident.

326. Auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Johann Dombrowski, geboren am 12. Dezember 1888 zu Neuteich, Kreis Marienburg in Westpr. die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien-

namens Dombrowski fortan den Namen Kobb zu führen.

Düsseldorf, den 13. März 1908. I Ca. 1698.

Der Regierungs-Präsident.

327. Die durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. Juli 1907 Nr. 14794 genehmigte Hauskollekte zum Besten des Erweiterungsbaues der katholischen Pfarrkirche in Venn, Kreis M.-Gladbach, wird auch durch solche Beauftragte abgehalten, die mit einer vom Kirchenvorstand ausgestellten Legitimation versehen sind.

Düsseldorf, den 10. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

328. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäderhandwerk im Bezirke der Stadtgemeinde Ohligs mit dem Sitze in Ohligs zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister in Ohligs zum Kommiſſar beſtellt.

Düsseldorf, den 10. März 1908. I F 1510.

Der Regierungs-Präsident.

329. Dem Arzt Dr. med. Friedrich Eberth zu Elberfeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Krankenanstalt in dem neu errichteten Kurhause Walde-ruh daselbst erteilt worden.

Düsseldorf, den 5. März 1908. I C 1307/07.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abteilung.

330. **Errichtungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Kray, Kreis synode Essen a. d. Ruhr, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Coblenz, den 27. Februar 1908. II 1291.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: Peter.

Düsseldorf, den 12. März 1908. II D 965.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Cosack.

331. Der der Witwe Robert Elze zu Elberfeld von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2347 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. März 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

332. Der dem Lumpensammler Franz Hellners zu Barmen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3855 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. März 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

Randweisung der Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the reporting office, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Feedstuffs, 7. Other. Sub-columns include quality (good, medium, low) and price per 100 kg or 1 kg.

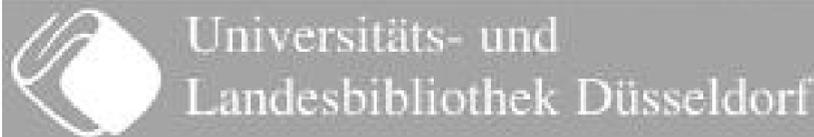
Anmerkung I. Die Randweisung für die an Truppen verabschiedete Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 945) mit einem Zuschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Februar 1908.

Table with 21 columns for various goods: 8. Bread, 9. Flour, 10. Beans, 11. Lentils, 12. Peas, 13. Potatoes, 14. Apples, 15. Pears, 16. Plums, 17. Cherries, 18. Raisins, 19. Coffee, 20. Tea, 21. Sugar. Includes prices per 100 kg and 1 kg.

Die alle Monate angegebenen im Monat Februar 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Zuschlags von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 2, 3, 4 und 5 in kleinen Zahlen unter der Linie angegeben gemacht.

Anmerkung II. In Spalte 6 und 7 mitgeführten Preise für Großhandelspreise. Anmerkung III. Die in Spalte 6 und 7 mitgeführten Preise für Großhandelspreise. Düsseldorf, den 18. März 1908. I. G. 762. Der Regierungs-Präsident.



Über die im Jahre 1907 eingerichteten Ferienkolonien und sonstigen Besan-

Kreis	Gemeinde	Angabe, von wem die Veranstaltung ausgegangen ist	Begründung der getroffenen Einrichtung und Zahl der beteiligten Kinder.			
			Anzahl in Sälen und Arbeiterkolonien	Ferienkolonien	Sälen und Sälen am Ort. Sonstigen	Ferienplätze
Barmen	Barmen	Verein für Ferienkolonien.	866	—	228	—
			1094			
Essen-Stadt	Essen	Evangelischer Arbeiterverein. Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele.	—	20	200	—
			—	—	—	1316
Düsseldorf-Stadt	Düsseldorf	Komitee zur Bildung von Ferienkolonien, Selbst- und Mädchen.	244	431	1150	—
Düsseldorf-Land	Sülzen	Ortsgruppe des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.	30	—	60	—
Duisburg	Duisburg	Katholischer Frauenverein. Stadt Duisburg.	10	—	96	—
			In den Wintermonaten warmes Frühstück an arme Schulkinder.			
			28	—	—	—
Eisenberg	Eisenberg	Theresen von Rath-Stiftung. Eisenberger Frauenverein.	130	—	166	—
			24	—	über 100	—
		Stiftung für türkische und ausländische Hülflinge.	9	—	—	—
		Selbstliche Armenverwaltung.	—	—	—	—
Essen-Stadt	Essen	Selbstliche Armenverwaltung.	42	311	—	—
		Ferienkolonie Essen-West.	44	—	—	—
		Verein für Ferienkolonien kath. Schulkinder der Altstadt.	212	—	—	—
		Evgl. Verein f. Ferienkolonien.	202	—	—	—
		Verein für Ferienkolonien israel. Kinder.	17	—	—	—
		Verein für Ferienplätze erholungsbefähigter Mädchen aller Konfessionen.	—	—	—	2025
		Verein für Volks- u. Jugendspiele.	—	—	—	1187 12714
Essen-Land	Wittenessen	Fachverein vom Roten Kreuz. Armenverwaltung und industrielle Werke.	46	—	—	—

Über Mittel zur Pflege und Nützlichmachung armer, kranker und körperlich schwacher Schulkinder.

Dauer der u. l. w.	Betrag der entstandenen Kosten	Wie sind die Mittel aufgebracht?	Bemerkungen
je 4 Wochen	Stund 15000	Bereitschaft, Stiftungen, Geschenke, Kollektenerlöge usw. Freiwillige Gaben.	Kauf den vom Verein für Ferienkolonien in Barmen erstatteten sehr beachtenswerten 28. Jahresbericht wird hingewiesen.
3 Wochen	2100	Zusatz der Stadt. Wohltätigkeitsfonds, keine Beiträge.	Während der Spiele Milch und Butter für arme Kinder.
4 Wochen	5000		
4 bis 6 Wochen	über 21000	Sammlungen, Stiftungen, Spenden und 10000 Mark aus der Stadtkasse.	Kauf den vom dem Komitee erstatteten sehr beachtenswerten 27. Jahresbericht wird hingewiesen.
4 Wochen	—	Bereitschaft und 100 Mark Beitrag der Stadt Sülzen.	
5 Wochen	2000	Bereitschaft, Stadtkasse.	Es wurden 73 633 Liter Milch verarbeitet.
—	—	Stiftungsmittel.	
4 Wochen	11500	Beitrag aus Sülzischen und aus Stiftungsmitteln = 3500 Mark.	
4 Wochen	2103	Stiftungsmittel.	
6 Wochen	1081	Städtische Stiftungs- u. Wohltätigkeits-Mittel, Stadtkasse.	
4 Wochen	1188	Bereitschaft, Vereinsmittel und Beitrag des neu gegründeten Vereins f. Ferienkol. kath. Schulk. von Essen-Wittenessen u. anderen. Bereitschaft.	Den Vereinen wurden reichliche Zusendungen von reinen industriellen Firmen und der Stadtgemeinde zutell. Von der Stadt allein = 4200 Mark.
4 Wochen	1800		
4 Wochen	1290		
3-4 Wochen	5134		
—	6360		
4 Wochen	1206		In Winterhalbjahr armen israel. Schulkinder in den Frühjahrszeiten gelieferter Milch.
4 Wochen	5020		Verarbeitung von Milch insgesamt 11939 Liter.
16 Tage	2041		Verarbeitung von Milch und Butter.
4 Wochen	—		

Kreis	Gemeinde	Angabe, von wem die Verwaltung ausgeht	Bezeichnung der getroffenen Einrichtung und Zahl der beteiligten Kinder			
			Einrichtung in Minderjährigenschulen	Freiwilligen	Stimmen und Zahl der Eltern	Verfahren
Eisen-Bahn	Steppenbergr und Göttersberg	Heinrich und Jeanette Wäcker-Stiftung.	25	—	—	—
	W.-Glabbech-Stadt	Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins.	60	—	—	—
	Oberkirchen	Stadt W.-Glabbech u. Verein zur Pflege krankh. u. schwächl. Kinder. Frauenverein, evgl. Diakonie u. Stadtgemeinde.	23	—	—	—
	Wieschen	Vaterländischer Frauenverein.	15	—	—	—
	Wieschen	Sammelverein.	42	—	130	—
Wittmann	Wittmann	Stadt.	2	—	—	—
	Wittmann	Wittmann-Erziehung.	8	—	—	—
	Wittmann	Verein Gewerkschaft.	7	—	—	—
	Wittmann	Stadt.	1	—	—	—
Worms	Worms	Landständisch der Bergische Verein für Gemeinwohl.	170	—	617	—
Worms	Worms	Freiwilligen der Stadt Worms.	31	—	—	—
Wülheim-Ruhr-Stadt	Wülheim-Ruhr	Armenverwaltung und Diakonissen.	147	—	1165	—
Wuppertal	Wuppertal	Vaterl. Frauenverein.	3	34	—	—
Oberhausen	Oberhausen	Stadt.	36	—	390	—
	Oberhausen	Verein für Ferienkolonien in Wuppertal.	67	—	70	—
	Oberhausen	evgl. in Wuppertal.	19	—	—	—
Wuppertal	Wuppertal	Städtische Armenverwaltung.	50	—	—	—
	Wuppertal	Vaterl. Frauenverein.	30	—	—	—
	Wuppertal	evgl. Diakonie.	17	—	—	—

Dauer der Bau u. j. n.	Betrag der eingehenden Kosten	Wie sind die Mittel aufgebracht?	Bemerkungen
4 Wochen	—	—	—
4 Wochen	—	—	—
4-6 Wochen	900	Stadtkasse und der Verein.	—
4 Wochen	—	Armenverwaltung, Frauenverein, evangl. Diakonie, Vaterl. Frauenverein.	—
4 Wochen	3332	Vereinsmittel u. s. w.	—
4 Wochen	—	Freie Wohlthätigkeit und Zuschuß der Stadt.	—
5 Wochen	—	Wohlthätigkeits-Kongress.	—
4 Wochen	400	Verein-Stiftung.	—
unbekannt	—	Vereinsmittel, Stadt.	Verabreichung von Milch an mehrere hundert arme Kinder seitens der Stadt.
4 Wochen	1742	Gemeinden, Verein für Gemeinwohl, Vaterländischer Frauenverein u. s. w.	Schaffung von Bade- und Schwimmgelegenheit.
4-8 Wochen	7012 4397 100	Sonnstunden, Zuschuß der Eltern und der Stadt, Juche Rheinischer Vaterl. Frauenverein und Frau Weidner in Worms.	—
21 Tage	1400	Stiftungsmittel, Städt. Zuschuß, Beihilfen der Krankenkassen, Mittel des Vereins „Kinderheilanstalt Wülheim“ u. s. w.	—
4 Wochen	1000	Stadt Wuppertal, Kaiser-Wahlverein, Vaterl. Frauenverein.	—
4 Wochen	5500	Stadt Oberhausen.	—
4 Wochen	650	Vereinsmittel und Zuschuß der Stadt.	—
4 Wochen	—	Freie Wohlthätigkeit und Zuschuß der Stadt.	—
4 Wochen	4280	Armenverwaltung, Stiftungsmittel, Vaterl. Frauenverein, evangl. Kirchgemeinde.	—

Stadt	Gemeinde	Angabe von wem die Verantwortung ausgeht	Begründung der getroffenen Einrichtung mit Zahl der beteiligten Staben.			
			Überleitung in Höhe und Abwehrmaßnahme	Prüfungskosten	Barren und Stäbe aus Eisen, Stahlgittern	Prüfungskosten
Esslingen-Stadt	Esslingen	Katol. Frauenverein.	88	—	—	—
Esslingen-Dorf	Esslingen	Katol. Frauenverein.	17	—	—	—
	Esslingen	Ordnungsgruppe des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.	9	—	490	—
	Esslingen		84	—	ja	—
	Esslingen		—	—	120	—
	Esslingen		9	—	189	—

Aus dieser Nachweisung ist ersichtlich, daß Gemeinden, Vereine und Private in erheblichem Maße auf die Lösung aufgeschlossen werden, daß auch in Zukunft diese Leistungen gefördert werden mögen.
Esslingen, den 10. März 1908. II. G. Nr. 1075.

355. Anweisung
für die Unterhaltung der zum Schutze der Stadt Duisburg gegen Hochwasser errichteten Deichanlagen.

Für die Unterhaltung der zum Schutze der Stadt Duisburg gegen Hochwasser errichteten Deichanlagen wird auf Grund des § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 28. Januar 1848 (R. G. S. 54) in Verbindung mit § 96 Nr. 2 des Reichsverfassungsgesetzes vom 1. August 1863 (R. G. S. 237) unter Aufhebung der derselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen vom 17. Juni 1892 (Amtsblatt Seite 432) für die Kreisstadt Duisburg, vom 17. Oktober 1896 (Amtsblatt Seite 450) für die hiesige Stadtgemeinde Wittenberg und vom 19. September 1899 (Amtsblatt Seite 409) für die hiesige Stadtgemeinde Ruhrort folgendes festgesetzt:

§ 1.
Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg oder der von ihm bestellte Stellvertreter hat jedes Jahr einmal in den Monaten Mai—Juli in Gemeinschaft mit dem Oberdeichinspektor die nachstehend bezeichneten Deichstrecken:

- I. in der Kreisstadt Duisburg:
 - den Kuhdeich von der Einmündung der Duisburg-Oberhausen bis zum Kuhkanal,
 - den Kuhdeich vom Kuhkanal bis zur Kuhmündung,
 - den Rheinbeich von der Kuhmündung zum Parallelkanal und von dort zur Sperrschleuse an der Hafenstraße und
 - die Hochwasserdeichanlagen von der Sperrschleuse in der Hafenstraße bis zum Sommermaß und zur Gremmstraße;
- II. in dem Stadtteile Duisburg-Weiberich:

- den Kuhdeich vom Kuhkanal an der Duisburg-Weiberich Provinzialstraße bis zum Anschluß an den hochwasserfesten Weiland des Hohenloheholts,
- die Dämme der hiesigen Hohenlohe- und Hohenloheanlagen, soweit sie den Weiler des hiesigen Kuhdeiches gegen Hochwasser schützen, einschließlich der noch vorhandenen Kuhdeichstrecke bei der Duisburger Straße und
- den Weilerbereich unterhalb Weidenmattenshof.

III. in dem Stadtteile Duisburg-Wuhrort:
die Hochwasserdeichanlagen in der Oberdammstraße vom Kaiser Wilhelm-Denkmal bis zur Geystraße nebst dem in diesen Deichstrecken befindlichen Schützen und Bauwerken zu beschützen, auf Grund des Gesetzes des Oberdeichinspektors die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten festzusetzen, die Verpflichteten zur Ausführung derselben anzuhalten und die Arbeiten erforderlichenfalls auf Grund eines nach § 8 und folgender des Reichsgesetzes vom 28. Januar 1848 zu regelnden Verfahrens ausführen zu lassen. Zur Befichtigung derjenigen Teile der Deichanlagen, deren Unterhaltung der Betriebsgemeinschaft der Höfen zu Ruhrort und Duisburg und der Königlichen Eisenbahnverwaltung obliegt, ist die Verwaltung der Betriebsgemeinschaft der Duisburg-Wuhrorter Höfen und die Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspektion zu Duisburg mindestens 8 Tage vor dem Termine einzuladen. Erheben die Vertreter dieser Behörden gegen die vorzunehmenden Arbeiten Einwendungen, so ist zunächst die Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf einzuholen.

§ 2.
Bei einströmendem Hochwasser und steigendem Wasserstande müssen in der Regel gelassen werden:

Dauer der a. l. m.	Betrag der einzuhebenden Kosten	Wie sind die Mittel aufgebracht?	Bemerkungen
—	—	Betriebsmittel, Betriebsmittel.	
30 Tage	—	1000 Mark städtische Mittel, der Betrag 400 Mark ist.	je 1/2 Liter Milch und Butter.
4 Wochen	—	Der Betrag, die Armenverwaltung, Schulverwalt.	
—	—	Der Betrag.	
4 Wochen	368	Der Betrag.	täglich mindestens je 1 1/2 Liter Milch.

befreit gewesen sind, für das Wohl schwächlicher und leibender Kinder zu sorgen. Mit dem Danke hierfür

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- I. in der Kreisstadt Duisburg:
 - Der Spülkanal in der Durchschneidung des alten Kuhkanals bei einem Wasserstande von + 4,40 m Duisburger Pegel (D. P.).
 - Die Abperrvorrichtung für den Notauslaß der Pumpstation und Abwasserlage bei + 2,80 m D. P.
 - Die Abperrvorrichtung für den Abwasserkanal zum Rhein bei + 3,00 m D. P.
 - Abperrvorrichtung für den Deichkanal der Offenburgerstraße bei + 7,50 m D. P.
 - Die Abperrvorrichtungen am Kopfe des Parallelkanals bei + 6,90 m D. P.
 - Die Schleusentore im Zuge der Hafenstraße bei + 4,40 m D. P.
 - Die Abperrvorrichtungen in der Hafenstraße und zwischen der Hafen- und Unterstraße bei + 8,00 m D. P.
 - Desgleichen am Morientor bei + 7,40 m D. P. und
 - Die Einmündung des Sommermaßes in die Gremmstraße bei 8,20 m D. P.

Der Beschluß ist hier durch Aufwerfen eines Erdtammes herzustellen.

- II. in dem Stadtteile Duisburg-Weiberich:
 - Der Durchlaß im Kaiserhofen-Umwälzungsstamm bei + 3,60 m Ruhrorter Pegel (R. P.).
 - Die Regenunterführung im Kaiserhofen-Umwälzungsstamm bei + 5,40 m R. P. Nach Wegfall der jetzigen Regenunterführung ist die neuangelegte Regenunterführung am Kaisergraben erst bei + 7,5 R. P. zu schließen.
 - Zwei Kopfkanäle in der Weiberstraße und ein gemeinsamer Durchlaß in der westlichen Straße des Ein- und Auslaufes bei + 5,70 m R. P.

III. in dem Stadtteile Duisburg-Wuhrort:
1. Die Abperrvorrichtung bei Weidenmattenshof in der Oberdammstraße bei + 7,00 m R. P. und
2. Die Abperrvorrichtung bei Hohenloheanlagen in der Oberdammstraße bei 7,00 m R. P.

§ 3.
Die Betriebsgemeinschaft der Höfen von Ruhrort-Duisburg hat die im § 1 unter I Nr. 2 und 3 bezeichneten Deichstrecken und Bauwerke, sowie die im § 2 unter I Nr. 1, 4 bis 6 bezeichneten Wehrschleusen vorwiegend zu unterhalten und zu betreiben. Ebenso liegt der benannten Betriebsgemeinschaft die dauernde Unterhaltung der Deichstrecke von der Straße „Unter den Linden“ bis zur Abzweigung der neuen Verbindungstraße ob, während die übrigen im § 1 unter II Nr. 2 bezeichneten Deichanlagen und die in diesen belegenen Bauwerke von der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung unterhalten werden. Die Unterhaltung der hierin liegenden Entwässerungseinrichtung der Leiche Weidenmattenshof nach dem Kaiserhofen liegt der Kreisstadt Duisburg ob. Treibt weiterhin die bereits vorhandene zur Zeit abgeschlossene Verbindung dieser Leitung mit der Schwabenstraße bei der Unterführung der Schleuse in Tätigkeit, so beschließt sich die Unterhaltungspflicht der Kreisstadt Duisburg auf die Leitungstrecke von der Leiche Weidenmattenshof bis zum Eintritt in das Unterführungsbauwerk. Die Unterhaltung der verlegten Verbindungstrecke der Schwabenstraße liegt der Betriebsgemeinschaft der Höfen Ruhrort-Duisburg ob.

Die übrigen Deichstrecken, Bauwerke und Abperrvorrichtungen sind von der Stadtgemeinde Duisburg zu unterhalten und zu betreiben.
Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg ist be-

rechtigt, diejenigen Maßregeln und Anordnungen im Falle der Not auf Kosten der Verpflichteten selbständig zu treffen, welche zur Bedienung der Verschlussvorrichtungen notwendig sind.

B A II C 198/108.

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
gez. Hilbert.

336. Der zum Königlich Niederländischen Vizekonsul in M.-Glabbach für die Kreise M.-Glabbach-Stadt und Land, sowie die Kreise Grevenbroich und Rheydt ernannte Kaufmann Gustav Erckenz ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 16. März 1908.

I F 1617.

Der Regierungs-Präsident.

337. Der zum Konsul ad honorem der Vereinigten Staaten von Venezuela in Köln ernannte Fabrikant Gustav Peter Stollwerck ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 13. März 1908.

I F 1596.

Der Regierungs-Präsident.

338. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Schießübungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Weser finden voraussichtlich in der Zeit vom 1. April bis 20. Mai 1908 statt.

Das Schussfeld wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 16, Federwarden 3, stromaufwärts durch die Linie Landbale II, unterste Quarantäne-Tonne und Fort Langlütjen I.

§ 2. Während der Schießzeiten ist das Anfern, Kreuzen, Passieren usw. in dem im Schussfelde liegenden Teile des Weserfahrwassers verboten.

§ 3. Zur Durchführung des obigen Verbotes werden Dampfer verwendet, welche während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

§ 4. Anordnungen dieser Dampfer und den durch Signale pp. von den Forts gegebenen Anordnungen ist sofort Folge zu geben.

§ 5. Hohewegleuchtturm und Meyerslegde hissen eine Stunde vor Beginn des Schießens bis zur Beendigung desselben die internationale Flagge B.

§ 6. Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes ebenfalls die Flagge B. — Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer sowie Lotsenschoner, wenn dieselben geschleppt werden, das Schussfeld passieren. Ist während des Schießens die benannte Flagge auf einem der Forts vorgeheißt, so darf kein Fahrzeug passieren.

§ 7. Es wird nach Möglichkeit den unter 6 aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge auf dem betr. Fort die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus

besonderen Gründen die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten.

§ 8. Flagge B wird niedergeholt, sowie das Schießen beendet ist und das Schussfeld ohne Gefahr passiert werden kann.

§ 9. In der Zeit vom 1. bis 4. April und vom 23. April bis 4. Mai 1908 finden außer Tageschießen auch Nachtschießen statt und ist auch während dieser Schießzeiten das Flußgebiet in den im § 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§ 10. Am 11. ev. 12. und am 15. ev. 16. Mai 1908 wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig gesperrt.

§ 11. Es ist verboten, aufgefundenen Geschosse zu berühren. Der Fund solcher Geschosse ist dem Marine-Artilleriedepot zu Seestemünde anzuzeigen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Ellerts.

339. Polizeiverordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Anferns usw. auf gesperrtem Übungsgebiet der Weser.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Auf der Unterweser finden in der ersten Hälfte des Monats April 1908 Übungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinlamahof II. Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Tafbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

§ 2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

§ 3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkenntlich, daß in ihrer Nähe ein Brahm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen. Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führt der Brahm am Signalmast zwei weiße Laternen übereinander.

§ 4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet,

an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Ellerts.

340. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Besitzer der Spruchkammer West-Essen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Wilhelm Hedeley, weil er die Bergarbeit aufgegeben hat und invalidisiert worden ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 11. März 1908. I 3238.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

341. Für das laufende Jahr sind folgende Ärzte als Sachverständige bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts gewählt worden:

für Düsseldorf:

1. Stadtarzt Medizinalrat Dr. Schrafamp,
2. Kreisarzt Dr. Prohne,
3. Kreisarzt Dr. Hofacker,
4. Gerichtsarzt Dr. Berg,
5. Sanitätsrat Dr. Robert Schülze,
6. Dr. Pfeiffer;

für Kempen:

Kreisarzt Dr. Herbst;

für M.-Gladbach:

1. Sanitätsrat Dr. Thomas,
2. Dr. Henkelmann,
3. Kreisarzt Dr. Krause;

für Wesel:

1. Dr. Tenderich,
2. Kreisarzt Medizinalrat Dr. Caxp;

für Essen:

Kreisarzt Medizinalrat Dr. Racine;

für Duisburg:

1. Dr. Cofmann,
2. Dr. Goebel,
3. Sanitätsrat Dr. Venzmann;

für Elberfeld:

1. Kreisarzt Medizinalrat Dr. Wolff-Elberfeld,
2. Dr. Winkelmann-Barmen.

Düsseldorf, den 2. März 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts
für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf:
v. A s c h e b e r g, Regierungsrat.

342. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerens pp.
von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungs-
gebiet der Jade.

1. In den letzten Tagen des Monats März bzw. Anfang April 1908 findet auf der Jade bei Genius-Bank zwischen den Tonnen S, T und 16, 17 eine 3 tägige Übung statt.

2. Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Linie Hookfiel, Mühle, Tonne 15,
im Süden: durch die Linie Rüsterfiel, Genius-Bank
Feuerschiff,

im Osten: durch die Linie Tonne 16 bis 18,

im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben zwei Prähme mit je 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts begrenzt ein Prähm mit 2 nebeneinander geheißten 4 Meter voneinander entfernten roten Lichtern das Gebiet nach dem Fahrwasser hin. Dieser Prähm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

3. Zudem vorstehendes hiermit bekannt gegeben wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juli 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankeren usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

4. a) Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. Matrosenartillerieabteilung besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

b) Diese Dampfer führen zeitweilig nachts 2 weiße, am Heck übereinander geheißte Laternen.

c) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 5. März 1908.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.
Fischel, Admiral.

Personal-Nachrichten.

343. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht und zwar dem Oberbürgermeister Dr. Lemble in Mülheim (Ruhr) das Recht bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen; ferner den Roten Adler-Orden IV. Klasse: 1. dem Beigeordneten, Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim (Ruhr) und 2. dem Handelskammer-Vorsitzenden Kaufmann Hermann Thielen ebenda; den Rgl. Kronenorden IV. Klasse: 1. dem Stadtrentmeister Rudolf Schulz in Mülheim (Ruhr), 2. dem Bezirksvorsteher, Ziegeleibesitzer Hermann Becker in Mülheim-Styrum und 3. dem Kaufmann Karl Ippenitz in Mülheim (Ruhr); das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Rathhausdiener Wilhelm Ufer in Mülheim-Broich.

344. Die Wiederwahl des Viehzuchtbesizers und Stahlwarenfabrikanten Friedrich Böntgen in Hühlscheid zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Hühlscheid im Kreise Solingen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

345. Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Däumer zu Mülheim a. d. Ruhr ist zum Katasterinspektor bei der Königlichen Regierung zu Aachen ernannt worden.

346. An Stelle des Gewerbereferendars Möbius ist der Gewerbereferendar Poerschle zu Aachen vom 1. April d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte der freien Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in

Lennepe beauftragt worden.

347. Der Kreis Schulinspektor Schulrat Dr. Schäfer zu Rheydt ist bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht über die katholische Volksschule zu Capellen, Kreis Grevenbroich, beauftragt worden.

348. Der Lehrerin Hildegard Weinweber in Monheim ist die Erlaubnis zur Annahme einer Hauslehrerinstelle innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf erteilt worden.

349. Der Gerichts-Assessor Dr. Münchhausen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Oberhausen und der Gerichts-Assessor Dubeck zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Duisburg-Ruhrort und bei dem Landgerichte in Duisburg zugelassen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 68, 69, 70, 71, 72 und 78.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voh & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



